

Vergebung der Sünden zuschreiben sollten u. s. w. noch haben sie zu wenig Geschäfte, als daß sie sich auf die Kanzel stellen könnten. Das Lehr-
Amt ist aber eins der vorzüglichsten Stücke des
Bischofs.

Hieraus, deucht mir, nun folget ganz natürlich, daß diese Benennung auf unsere protestantische Landesherren, so wenig in der einen als der andern Bedeutung passe.

Nun will ich Ihnen etwas von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Königs von Preussen über seine katholische Unterthanen mittheilen.

Zu folge des westphälischen Friedens hielten sich in den evangelischen Landen verschiedene katholische geistlichen Standes auf, und diese gaben die Gelegenheit, wie Act. pac. Westphal. T. IV. p. 233. mit mehreren besagen, daß hierüber von beyden Seiten ungemein gestritten wurde. Der Streit war also der: „ob über katholische Unterthanen in evangelischen Landen der weltliche Landesherr, und über evangelische Unterthanen in katholischen Landen, die ordentliche geistliche Obrigkeit, und zwar über alle und jede die geistliche Gerichtsbarkeit, und über Personen geistlichen Standes vornemlich die Diöcesen-Rechte und geistliche Disciplin haben sollten?“

Die Protestanten, die alle geistliche Jurisdiction der katholischen Geistlichkeit (*) über das
prote

(*) S. Maier Geistl. Staatsrecht S. 336.